

GEMEINDERAT

NIEDERSCHRIFT

über die am Donnerstag, dem 30.07.2020 stattgefundene **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates im Haus der Generationen, Landstraße 8, 3426 Muckendorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:08 Uhr

Vorsitzender:

Bürgermeister Hermann Grüssinger

Weiters anwesend:

Vizebgm. Harald Germann

GfGRin Barbara Vacha

GfGRin Brigitte Adler

GR Gerhard Westermayer

GR Rudolf Heckermayer (kommt um 19:16 Uhr zur Sitzung)

GR Markus Holzmann

GR Ing. Harald Madl

GRin Heidrun Sdorra

GR Michael Hacaturoglu

GfGR Leopold Geiger

GfGR Alexander Homola

GR Ing. Mag. Werner Charvát

GR Josef Geiger

GRin DI Bianca Germann

GR Josef Germann

GRin Johanna Nagl

Entschuldigt:

GR Michael Dolezal

GRin Iris Höller-Laber

Schriftführer: Johann Holzmann

Dringlichkeitsanträge GRin Johanna Nagl:

- „Radwegsanierung von Muckendorf nach Zeiselmauer“

Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 1).

Frau GRin Johanna Nagl verliest den Antrag, abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag diesen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dieser Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen (GRin Nagl, GRin Sdorra, GR Hacaturoglu), einer Enthaltung (GR Holzmann) und 12 Gegenstimmen abgelehnt.

Der Bürgermeister informiert, dass ca. 2/3 des Weges am Gemeindegebiet der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing liegen. Sollten größere Sanierungsarbeiten geplant werden, sollte dies in Abstimmung mit der Nachbargemeinde erfolgen.

- „Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Muckendorf und Wipfing“

Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 2).

Frau GRin Johanna Nagl verliest den Antrag, abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag diesen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dieser Antrag wird mit einer Ja-Stimme (GRin Nagl) und 15 Gegenstimmen abgelehnt.

Der Bürgermeister informiert, dass hierzu bereits vor einigen Monaten eine Verkehrsverhandlung stattgefunden hat. Hierbei wurde festgelegt, dass eine Geschwindigkeitserhebung mit automatischer Datenerfassung erforderlich ist. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird die weitere Vorgangsweise festgelegt.

- **„Als Gemeinderätin der Liste Für Lebensraum Natur und Tierschutz und ehrenamtliche Mitarbeiterin der Tullner Pfotenhilfe, stelle ich im Namen der Tullner Pfotenhilfe den Antrag, den regionalen Tierschutz mit einem jährlichen Betrag zu unterstützen“**

Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 3).

Frau GRin Johanna Nagl verliest den Antrag.

Nach diversen Wortmeldungen (dieser Antrag wurde auch schon bei der letzten GR-Sitzung eingebracht) bietet der Vizebürgermeister Frau GRin Nagl folgendes an:

- Gratis Einschaltung in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die „Tullner Pfotenhilfe“ (halbe bis ganze Seite)

Frau GRin Johanna Nagl nimmt dieses Angebot dankend an und verzichtet gleichzeitig auf die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

- **„Erweiterung P+R Anlage Bahnhof Muckendorf-Wipfing-Vertragsabschluss“**

Begründung siehe schriftlichen Anhang (Beilage 4)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung unter TO-Punkt 3a in die Sitzung aufzunehmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls vom 26.05.2020

Das Protokoll der Sitzung vom 26.05.2020 wurde entsprechend der Gemeindeordnung erstellt und ausgefertigt.

Schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll langten nicht ein, weshalb das Protokoll als genehmigt gilt.

GR Rudolf Heckermayer kommt um 19:16 Uhr zur Sitzung.

3. Auftragsvergabe Straßenbau

Angebot der Fa. Pittel+Brausewetter auf Basis der Straßenbauausschreibung:

Unterfeldgasse halbseitig, Flieder-, Eiben und Getreidegasse Vollausbau

Das Angebot beläuft sich auf € 118.250,54 inkl. Mwst..

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag an die Fa. Pittel und Brausewetter zu vergeben und nach Vorhandensein der finanziellen Mittel die Straßenzüge entweder noch 2020 oder 2021 zu errichten.

Dieser Antrag wird mit 16 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (GRin Nagl) angenommen.

3a: Erweiterung P+R Anlage Bahnhof Muckendorf-Wipfing - Vertragsabschluss

In der GR-Sitzung vom 17.12.2019 wurde der einstimmige Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der P+R-Anlage beim Bahnhof Muckendorf-Wipfing gefasst.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat anhand der vorliegenden Vertrags- und Planentwürfe über die Erweiterung.

Die Erweiterung der Anlage wird 31 PKW-Stellplätze (davon 1 Behindertenstellplatz), 38 überdachte Fahrradabstellplätze sowie 6 Mopedstellplätze umfassen, die Beleuchtung soll erneuert werden und auf der Südseite sollen Bäume für die notwendige Beschattung sorgen. Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich auf € 210.000,-- exkl. 20 % Mwst..

Die Gesamtkosten werden wie folgt aufgeteilt:

50 % ÖBB-Infrastruktur AG, 45 % Land NÖ, 5 % Gemeinde

Die Gesamtkosten der Gemeinde belaufen sich demnach auf € 10.500,-- exkl. 20 % Mwst..

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden Vertrag (Beilage 5) über die Erweiterung der P+R-Anlage Muckendorf-Wipfing zu beschließen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Auftragsvergaben Tribünenbau

- Elektriker

Der Bürgermeister informiert, dass die Errichtung einer PV-Anlage beim Neubau nicht möglich ist, da die Leitungen der EVN zu schwach dimensioniert sind.

Für die Elektroarbeiten wurden drei Angebote eingeholt:

Elektrotechnik Müller, St. Andrä-Wördern	€ 67.671,16
Fa. Schmidberger, Tulln	€ 64.020,00
Fa. Elektro Sabo GmbH, Königstetten	€ 58.902,71

Die Angebote wurden von Baumeister Hobiger (Bauüberwachung) geprüft.

Nach diversen Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Antrag, den Auftrag an die Fa. Elektro Sabo GmbH, lt. vorliegendem Angebot zu vergeben.

Dieser Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen (SPÖ, GRin Nagl, GRin Sdorra) angenommen.

5. Treppenlift Gemeindeamt

Um die Barrierefreiheit im gesamten Gemeindeamt zu gewährleisten soll ein Plattformtreppenlift (Zugang zu Sitzungssaal) angeschafft bzw. eingebaut werden.

Hierfür liegen zwei Angebote vor:

Fa. Ganser Maschinen GmbH, 4171 St. Peter am Wimberg, € 18.800,- inkl. 20 % Mwst.

Fa. Weigl-Aufzüge GmbH, 4730 Waizenkirchen, € 19.260,- inkl. 20 % Mwst.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag an die Fa. Ganser Maschinen GmbH, lt. vorliegendem Angebot zu vergeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6. WVA – Entmanganung und -enteisung

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Informationsschreiben (Beilage 6) von Herrn DI Kurt Pfeiller betreffend die Entfernung von Mangan aus dem Trinkwasser der WVA Muckendorf-Wipfing zur Kenntnis.

Es kommt immer wieder zu Ablagerungen von Mangan, welche bei manchen hauseigenen Filtern von Verbrauchern zu finden sind. Ursache dafür ist das sauerstoffarme Grundwasser.

Zur Problembehebung stehen zwei zugelassene Verfahren zur Verfügung:

Oberirdische oder unterirdische Entmanganung:

GR Gerhard Westermayer informiert den Gemeinderat über diese beiden Varianten:

Oberirdische Entmanganung über Filteranlage mit Rückspülung in der Nähe des best. Tiefbehälters, Kosten ca. € 230.000,-- exkl. Mwst.

Nachteil: hohe Betriebskosten, hohe Anschaffungskosten und das Rückspülwasser kann nur über den Kanal entsorgt werden.

Unterirdische Entmanganung beim bestehenden Grundwasserbrunnen durch Einbringung von Luftsauerstoff in das Grundwasser über sog. Satellitenbrunnen, Kosten ca. € 110.000,-- exkl. Mwst..

Nachteil: Einarbeitungsphase von 3 – 6 Monaten sind möglich

Vorteil: Kostengünstiger, niedrige Betriebskosten und langlebig bis zu 100 Jahre

Die Vor- und Begleitarbeiten sollen von unserem Zivilingenieurbüro DI Kurt Pfeiller mit geologischer Betreuung des Büros Dr. Niederbacher (führte auch die Arbeiten bei Errichtung der WVA aus) ausgeführt werden.

Für die Ziviltechnikerleistungen (Einreichprojekt, Ausschreibung, Förderansuchen, Bauaufsicht und Kollaudierung bzw. Endabrechnungsunterlagen) liegt nun ein Angebot des Büros DI Pfeiller vor.

Als Honorarbasis wurden geschätzte Kosten von € 90.000,-- exkl. Mwst. angenommen, das Honorarangebot beläuft sich auf € 11.310,17 exkl. Mwst..

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, den Auftrag für oben genannte Leistungen an das Ziviltechnikerbüro DI Kurt Pfeiller, lt. Angebot zu vergeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Beitritt Verein „Region Tullnerfeld“

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den neu gegründeten Verein „Region Tullnerfeld“. Der Beitrag der Gemeinde beträgt € 0,50/Hauptwohnsitzer.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die Gemeinde Muckendorf-Wipfing dem Verein „Region Tullnerfeld“ (siehe beiliegende Statuten – Beilage 7) beitrifft.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Berichte

Bgm. Hermann Grüssinger berichtet über:

- Div. Problembäume (zu groß/krank) im Gemeindegebiet, welche daher gefällt werden müssen:
 - Linde bei Tullner Straße 16 (Gehsteig gehoben, zu kleine Rabatte)
 - Linde bei Tullner Straße 39 (krank)
 - Platane bei Kreuzung Schloßgasse/Lerchengasse (dieser Baum sollte zuerst nur zurückgeschnitten werden, da aber durch seine Wurzeln Kanal und Wasserleitung beschädigt werden könnten, die Straße gehoben wird und laut Gärtner durch einen Rückschnitt der Stamm noch stärker wird, wird empfohlen diesen zu fällen)
Es werden natürlich Ersatzpflanzungen erfolgen, GRin Nagl spricht sich eher gegen Fällungen aus, der Rest des Gemeinderates erhebt, bei Notwendigkeit einer Fällung, keine Einwände.
- Verkehrsberatung Schulgasse (Tempo 30), hierfür müssten div. straßenbauliche Umbaumaßnahmen getätigt werden (Kosten ca. € 33.000,-) und die bestehenden Vorrangregelungen (Sonnenblumen-, Mohn-, Johann Pfaffel-Gasse, Mitterweg) müssten aufgehoben werden.
- Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen 06/2020 aufgrund des Lockdowns (Coronavirus)
- Die Gemeinde Muckendorf-Wipfing erhält € 173.186,46 Projektförderung aus dem Topf der Gemeindemilliarde in Bezug auf die Coronaviruskrise.
- Kommunales Kraftpaket des Landes NÖ zur Coronaviruskrise, € 13.928,11 Zuschuss zur Sozialhilfe-Umlage, € 9.850,31 Härteausgleich

- Geplanter Radweg nach Königstetten, Grundeigentümer Rothbauer würde den Grundstücksstreifen zwischen Zaun der Schottergrube und Landesstraße an die Gemeinde verkaufen. Kaufpreis € 15,-/m².
- Schreiben des Forums Mobilkommunikation betreffend eines Faktenchecks zu „5G: Technik, Umwelt, Gesundheit“ sowie „5G: Rechtliche Rahmenbedingungen“
- Dankschreiben von Frau Olga Schray für die Unterstützung während des Lockdowns in der Coronakrise.

Vbgm. Harald Germann berichtet über:

- Sitzung der NMS-St. Andrä-Wörtern; es wurden 53 Stk. Stühle (€ 5.946,-) und 10 Stk. flexible Hocker (€ 733,-) angekauft.

Da ansonsten nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 20:08 Uhr.

Nicht öffentliche Sitzung: Gemäß Gemeindeordnung wird dieser Punkt nicht in das öffentliche Protokoll aufgenommen.



Schriftführer: Johann Holzmann

.....

Bürgermeister: Hermann Grüssinger

Für die Fraktion-WMW

.....

Für die Fraktion-SPÖ

.....

Für die Fraktion-Grüne

.....

Für die Fraktion-FPÖ

.....

Für die Fraktion-Nagl

.....

Dringlichkeitsantrag

Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Radwegsanieung von Muckendorf nach Zeiselmauer

Begründung:

^{Gehweg}
Der Rudolf Baum Radweg von Muckendorf nach Zeiselmauer muss saniert werden, es sind tiefe Löcher und Bodenwellen vorhanden, die für Radfahrer eine große Gefahr darstellen.

Eine Beleuchtung, wie am Radweg nach Wipfing ist ebenfalls notwendig. Wir haben den praktischen Arzt, die Volksschule, die Kirche und den Friedhof in Zeiselmauer.

(Beispiel: der neue Radweg von Zeiselmauer nach St. Andrä)

Johanna Nagl



Wipfing, 30.7.2020

Dringlichkeitsantrag

Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Muckendorf und Wipfing

Begründung:

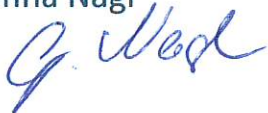
Zwischen Muckendorf und Wipfing beantragen wir 50 Km/h.

Auf diesem Straßenabschnitt wird viel zu schnell gefahren, besonders am Ortseingang in Wipfing.

Ausserdem haben wir auf diesem Straßen-Abschnitt die FF-Ausfahrt, Aus- und Einfahrt Bauhof, Friedhof und Ein und Ausfahrt HdG und den Kindergarten.

Die 50 km/h sind auch zwischen den Ortschaften Zeiselmauer und St.Andrä bereits vorgegeben.

Johanna Nagl



Wipfing, 30.7.2020

Dringlichkeitsantrag

Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Als Gemeinderätin der Liste Für Lebensraum Natur und Tierschutz und ehrenamtliche Mitarbeiterin der Tullner Pfotenhilfe, stelle ich im Namen der Tullner Pfotenhilfe den Antrag, den regionalen Tierschutz mit einem jährlichen Betrag zu unterstützen.

Begründung:

Im Bezirk Tulln gibt es nur die Tullner Pfotenhilfe, die in allen Gemeinden tätig ist.

Es ist ein kleiner Verein, in dem alle Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

Es sind die Tiere unserer Bürger, die nicht mehr gewollt, ausgesetzt, vernachlässigt und auch behördlich abgenommen werden. Aber auch Wildtiere werden verletzt gefunden, gebracht und von uns dann an die entsprechenden Stellen gebracht.

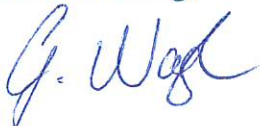
Diese Hilfeleistungen, wie ärztliche Versorgung, Pflege, Medikamente, Futter usw. kosten Geld.

Darum bitte ich auch für unsere Mitgeschöpfe Sorge zu tragen und um finanzielle Unterstützung.

Auch Bürger unserer Gemeinde nehmen immer wieder unsere Hilfe für in Not geratene Lebewesen in Anspruch.

Es wird Zeit, dass auch die Politik den Stimmlosen zu Hilfe kommt und bitte daher den Gemeinderat zum wiederholten Mal um finanzielle Unterstützung.

Johanna Nagl



Wipfing, 30.7.2020

Bgm. Hermann Grüssinger
(Vor- und Zuname)

Muckendorf, am 30.07.2020

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

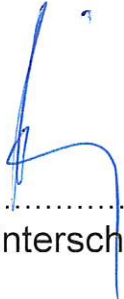
„Erweiterung P+R Anlage Bahnhof Muckendorf-Wipfing Vertragsabschluss“

in den öffentlichen Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Der Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der P+R Anlage beim Bahnhof Muckendorf-Wipfing wurde bereits in der GR-Sitzung am 17.12.2019 gefasst.

Um das Projekt so rasch wie möglich umzusetzen, ist der nun vorliegende Vertrag zwischen der ÖBB, dem Land NÖ und der Gemeinde zu beschließen.

Der Vertragsentwurf langte erst nach Festlegung der Tagesordnung ein.


.....
(Unterschrift)

**über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und
die Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in Muckendorf-Wipfing
sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung**

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
sowie dem

Land Niederösterreich
p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Gemeinde Muckendorf-Wipfing
Bahnstraße 3,
3426 Muckendorf,
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf, die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage (Erweiterung), in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Studienparie, beinhaltend insbesondere eine Standortübersicht, Beilage ./2, eine Beschreibung der zu planenden Anlage, Beilage ./3, den Lageplan, Beilage ./4, und den Kostenrahmen, Beilage ./1, beim Bahnhof Muckendorf sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Erweiterung der Anlage wird 31 PKW-Stellplätze (davon 1 Behindertenstellplatz), 38 überdachte Fahrradabstellplätze sowie 6 Mopedstellplätze umfassen.

Nach Fertigstellung werden am Bahnhof Muckendorf-Wipfing gesamt 57 PKW-Stellplätze (davon 2 Behindertenstellplätze), 54 überdachte Fahrradabstellplätze, sowie 6 Mopedabstellplätze zur Verfügung stehen. Die Stellplatzflächen des Bestandes, geregelt mit Vertrag ZI. BA-SBM-NSD-0005-11-EP samt zugehörigen Einreichunterlagen BR00-00-001-00 und BR00-00-08-004-00 aus Februar 2011, werden – soweit auf Dauer angelegte Rechte und Pflichten betreffend - aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls dem gegenständlichen Vertrag unterworfen.

2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf dem Grundstücksteil Gst.-Nr. 1068/3 einliegend EZ 674 im GB 20156 Muckendorf (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 750 m² errichtet. Als Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage ist von einem Betrag von € 3.510,- auszugehen (30% des Freigrundwertes zum Stichtag 01.02.2020). Die Berechnung des endgültigen Betrages erfolgt gemäß Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Das Grundstück (der Grundstücksteil) verbleibt im Eigentum der Infrastruktur AG.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den

Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Studienparie und dem beigeschlossenen Kostenrahmen gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

EUR 210.000 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2020) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenrahmen in Euro	
Planungsphase	
A : Summe Planung bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	17.000,00
Bauphase	
B : Summe Herstellungskosten	164.200,00
C : Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	24.790,00
D : Summe Grundkosten	4.010,00
Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	210.000,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2020, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären

sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 11 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im September 2020 beginnen und im Dezember 2020 abgeschlossen werden. Die Bauzeit wird mit ca. 4 Monaten angenommen.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG beziehungsweise auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	45%	94.500,00
Gemeinde	5%	10.500,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

7. Zuschusszahlungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B + C der Planungs- und der Bauphase ohne Grundkosten D	100% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase laut Summe Grundkosten D	Gesamt
Land	46.347,75	1.804,50	48.152,25
Gemeinde	5.149,75	200,50	5.350,25

50% der Zuschüsse zu den Planungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen.

50% der Zuschüsse zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sind nach Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG sechs Wochen vor Baubeginn fällig.

Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungs-, Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

8. Nutzung

Die Anlage Muckendorf-Wipfing erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride - Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von Kfz).

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- Fahrverbotstafel für Kfz über 3,5 t
- Tafel mit Park & Ride Symbol
- Hinweistafel mit folgender Beschriftung:

- Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
- Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Kfz und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
- Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
- Widerrechtliche Nutzung wird mit 50 Euro geahndet.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubentwicklung)
- Betrieb der Park & Ride Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
- Betreuung und Instandhaltung der Park&Ride Anlage durch die Gemeinde Muckendorf

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreiben, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

E-Mobilität: Betrieb (Energieversorgung, Abrechnung, Wartung, Reinigung, Störungsbehebung) und Instandhaltung der E-Ladeinfrastruktur erfolgt zur Gänze durch die Infrastruktur AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Betreuung und Instandhaltung der Abstellflächen samt Bodenmarkierungen und Schildern durch die Gemeinde wird dadurch nicht verändert und bleibt unverändert aufrecht.

Die Nutzung der E-Ladestation durch den ÖV-Kunden ist kostenpflichtig; die Preisbildung erfolgt durch die Infrastruktur AG. Die Einnahmen verbleiben bei der Infrastruktur AG und

werden für die weitere Förderung einer nachhaltigen Verknüpfung von E-Mobilität im Individualverkehr und E-Mobilität im Bahnverkehr verwendet.

10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Gemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 9 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde

- die Gemeinde der Infrastruktur AG einen Abschlagsbetrag zu Abdeckung der extern zuzukaufenden Betreuungsleistung der Gemeinde für die restliche Dauer des Kündigungsverzichts zu leisten hat,
- der Vertrag zwischen Land und Infrastruktur AG aufrecht bleibt und
- die Infrastruktur AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.

Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die Infrastruktur AG; solange wie dies mit dem von der Gemeinde geleisteten Abschlagsbetrag möglich ist, maximal jedoch auf die restliche Dauer des Kündigungsverzichts.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten und Baukosten gemäß diesem Vertrag, zahlbar bis zum 31.01. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichtes eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

14. Überprüfung der Gebarungsunterlagen

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

- .1 Kostenberechnung
- .2 Standortübersicht
- .3 Technischer Bericht
- .4 Projektparrie

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

Dr.ⁱⁿ Claudia Brey
Geschäftsführerin

Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wien, am

Land Niederösterreich

St. Pölten, am

Gemeinde Muckendorf-Wipfing

(Gemeinderatsbeschluss vom)

Hermann Grüssinger
Bürgermeister

Gemeinderat

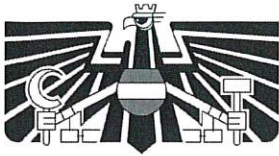
Gemeinderat

Gemeinderat

Muckendorf, am

Beilage ./1 Kostenberechnung

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Planungsphase	
Projektmanagement - lt. HO-PS	8.225,00
Planung - lt. HOB-I	5.300,00
Planungskoordination	1.125,00
Vermessung	1.625,00
Risiko	725,00
A: Summe Kosten Planung bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	17.000,00
Gesamtkosten der Bauphase	
B: Herstellungskosten	
Abtrags- und Erdarbeiten	31.855,00
Neubau P&R Stellplätze	75.928,50
Neubau B&R Stellplätze	23.266,00
Entwässerung	9.961,50
Baustellengemeinkosten (10%)	22.195,00
Risiko	994,00
B: Summe Herstellungskosten:	164.200,00
C: Ausführungsplanung und Baubegleitung	
Projektmanagement - lt. HO-PS	9.275,00
Planung - lt. HOB-I	6.800,00
Bauaufsicht - lt. HOB-I	5.445,00
Planungs- u. Baustellenkoordination	2.463,00
Risiko	807,00
C: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	24.790,00
D: Grundkosten	
Grundkosten für ca.850m ² (30% des Freigrundwerts)	3.510,00
Gutachten	500,00
D: Summe Grundkosten	4.010,00
Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	210.000,00



DIPL. ING.
KURT PFEILLER

AMONSTRASSE 4 • A-3293 LUNZ AM SEE • TEL. 0 74 86 / 83 20 • FAX 0 74 86 / 83 20 - 20 • E-MAIL: office@pfeiller.at

BEHÖRDLICH BEFUGTER UND BEEIDETER
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN
ALLGEM. BEEIDETER SACHVERSTÄNDIGER
UND SCHÄTZMEISTER

PLANUNG, STATIK UND BAULEITUNG VON:
WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERANLAGEN
DEPONIE- UND KOMPOSTIERUNGSANLAGEN
KONSTRUKTIVER HOCH- UND INDUSTRIEBAU
STRASSEN- UND BRÜCKENBAUTEN
CAD - DATENBANKEN FÜR LEITUNGSKATASTER
UID: ATU20142502

Lunz am See, am 01.07.2020

An die
Gemeinde Muckendorf-Wipfing
z.Hd. Hr. Bgm. Hermann Grüssinger
Bahnhofstraße 3
3426 Muckendorf

per E-Mail: bgm.gruessinger@muckendorf-wipfing.at

Wasserversorgungsanlage Muckendorf-Wipfing
Entfernung von Mangan aus dem Trinkwasser - Informationsschreiben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grüssinger, Servus Hermann!

Bezugnehmend auf deine Anfrage hinsichtlich der Möglichkeit das Mangan dauerhaft aus dem Trinkwasser zu entfernen, darf ich dir folgende Möglichkeiten verbal beschreiben.

Allgemeines

Mit Bescheid vom 16.09.2005, Zahl WA1-W-42186/001-2005 wurde der Gemeinde Muckendorf-Wipfing die Bewilligung zur Durchführung eines Pumpversuches gewährt. Der Amtssachverständige hat auf Seite 12 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass die als äußerst gering zu bezeichneten Eisen-Mangangehalte aufgrund des geringen Sauerstoffgehaltes im Grundwasser durch die Pumpversuche eventuell ansteigen könnten. Im Zuge des Pumpversuches ist daher besonders auf die Entwicklung der Eisen- und Manganwerte zu achten.

Im Bescheid vom 15.02.2007, Zahl WA1-W.42186/002-2006 wurde unter Pkt. 3.4 Wasseranalysen festgestellt, dass die Parameter Eisen und Mangan stabil mit abnehmender Tendenz sich dargestellt haben.

Die Trinkwasseruntersuchungen während und nach dem Pumpversuch zeigten, dass die chemisch-physikalischen Parameter der Trinkwasserverordnung entsprachen und Eisen, Mangan weit unter den Grenzwerten liegt. Eine Entmanganungsanlage war daher nicht vorzuschreiben bzw. erforderlich.

Grenzwerte

Gemäß Trinkwasserverordnung liegt der Grenzwert für Eisen bei 0,2 mg/l und jener von Mangan bei 0,05 mg/l. Diese Grenzwerte wurden in dem nun fast 14-jährigen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nie erreicht. Dennoch fanden und finden sich im Ortsnetz immer wieder Ablagerungen von Mangan, welche bei manchen hauseigenen Filtern von Verbrauchern zu finden sind.

Ursache dafür ist das sauerstoffarme Grundwasser. Es gibt zwar keine Grenzwerte für den Sauerstoffgehalt aber Werte um 10 mg/l wären optimal.

Im gegenständlichen Grundwasser (Brunnenrohwasser) lagen die Werte meist um 6 mg/l.

Eisen und Mangan liegen im sauerstoffarmen Grundwasser als lösliche zweiwertige Ionen vor. Das bedeutet, dass sich das Mangan im Wasser auflöst und so durch das Rohrnetz transportiert wird. Mit der Oxidation in einem sauerstoffreicheren Grundwasser würde Mangan in unlösliche Oxidhydrate übergeführt und nicht als „schwarze“ Ablagerungen auftreten. Diese Sauerstoffanreicherung ist auch der Schlüssel zur Manganentfernung. Klingt einfach, ist es aber leider nicht.

Aufbereitungsverfahren

Laut dem österreichischen Lebensmittelbuch Codexkapitel B1 Trinkwasser sind folgende 2 Aufbereitungsverfahren in Österreich zugelassen:

- Oberirdische Entmanganung

Mit Hilfe von Oxidation von Luftsauerstoff oder Kaliumpermanganat mit nachfolgender Entfernung der Reaktionsprodukte durch Filtration.

- Unterirdische biologische Entmanganung

Der Untergrund wird mit Sauerstoff angereichertem Wasser infiltriert und der Grundwasserleiter wird als Reaktions- und Filterraum genutzt.

Oberirdische Entmanganung (und Enteisenung)

Eisen und Mangan kommen meist gemeinsam im sauerstoffarmen Grundwasser vor. Je nachdem welcher Stoff Probleme im Trinkwasser verursacht, für diesen Wert legt man die Aufbereitungsanlage aus. Dabei wird aber auch der „andere“ Stoff durch eine solche Anlage reduziert.

Inspektionsbericht vom 26.08.2019

Mangan 0,025 mg/l = kleiner als Grenzwert von 0,05 mg/l

Eisen 0,001 mg/l < 0,2 mg/l

Auslegung bzw. Bemessung erfolgt für Entmanganungsanlage. Zufluss aus dem Brunnen 7,0 l/s bzw. rd. 25 m³/h.

Verfahrensbeschreibung: siehe Abb. 1

Das Rohabwasser wird mit Luftsauerstoff intensiv im Voroxidator belüftet. Anschließend erfolgt eine Abtrennung der nun unlöslichen Eisen und Manganverbindungen in Schnellfiltern. Das Filtermaterial besteht zumeist aus Quarzsanden verschiedener Korngrößen.

Mit fortschreitender Beladung des Filters mit Eisen und Mangan nimmt der Filterwiderstand zu und muss dieser rückgespült werden. Das Rückspülwasser muss in einem Zwischenbehälter aufgefangen werden und darf das Klarwasser erst nach einer Absetzphase in den Kanal eingeleitet werden. Der abgesetzte Schlamm muss von Zeit zu Zeit entsorgt werden.

Das so gefilterte Rohabwasser gelangt danach über die UV-Anlage in den Tiefbehälter und von dort über die Hochdruckpumpen ins Ortsnetz.

Empirische Bemessung:

Filteraufbau:

Hydroanthrazit	d [mm] 1,6 – 2,5	1,0 m Schichthöhe
Quarzsand	d [mm] 0,8 – 1,2	0,6 m
Stüttschichte	d [mm] 2,0 – 3,0	0,2 m
Expansion ¼ der Filterhöhe		0,4 m
Freiband		0,3 m
Gesamtinnenhöhe		2,5 m

Filtergeschwindigkeit:

Filterbetthöhe	h = 1,6 m
Mittlerer Korndurchmesser	dm = 1,6 mm
Konzentration des Sauerstoffs =	6 mg/l
Temperatur in Kelvin	T = 285
Faktor 1/K =	16,2

$$\Rightarrow V_{zul} = \frac{1,6 \times 6}{1,6 \times (299 - 285)} \times 16,2 = 6,94 \text{ m/h}$$

Erforderliche Filterfläche A = 36/6,94 = 5,19 m²

Erforderliche Filterdurchmesser d = 2,57 m

Filterrückspülung:

Bei Mangan alle 2-3 Wochen 1-mal

- A) Mit Wasser vorspülen: 5 min. mit ca. 30 m/h
- B) Mit Luft Filterkuchen brechen: 5 min. mit ca. 80 m/h
- C) Mit Wasser ausspülen: 10 min. mit 40 m/h

Bemessung der Spülwassermenge: Filterfläche = 5,19 m²

- A) Wasser v = 30 m/h; Q = 156 m³/h = 43,25 l/s (156/60) x 5 = 13,0 m³
- B) Luft v = 80 m/h; Q = 415 m³/h
- C) Wasser v = 40 m/h; Q = 208 m³/h = 58 l/s (208/60) x 10 = 35 m³

Spülwassermenge: A + B = 13 + 35 = 48 m³

Reinwasserkammer zur Spülung

Mindestinhalt: 48 m³. Vorhanden ist eine Kammer mit 83 m³.

Schlammbehandlung

Pro Spülvorgang fallen ca. 2 % aus der Spülmenge als Eisenmanganschamm an ~ 1.000 l. Das direkte Ablassen des gesamten Spülwassers in den Kanal ist ohne Stapelbecken nicht zulässig.

⇒ 2 Stapelbecken a 48 m³

Absetzvorgang über 24 Std. danach Klarwasserentleerung in den Kanal. Schlammrückstände sind von Zeit zu Zeit zu entsorgen (Deponie).

Aufstellungsort: bestehendes Betriebsgebäude beim Tiefbehälter

Der Flächenbedarf für den Filter beträgt rd. 3 x 3 m = ca. 9 m²; erforderliche Höhe ca. 4,0 m.

Die vorh. Erdgeschoßhöhe beträgt 4,40 m. Die Filteranlage würde zwar gerade hineinpassen, aber die Umbauarbeiten wären erheblich. Der Einbau in die Betriebswarte zuzüglich einem Stapelbecken ist daher zu verwerfen.

Hinweis:

Beim Brunnen Altenberg (am Flössersteig) in der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern habe ich bereits 1994 eine Enteisungs- und Entmanganungsanlage geplant, welche seit 1995 in Betrieb ist. Der Vorteil damals war, dass wir das erforderliche Gebäude um den Filter „herum“ bauen konnten. Der bestimmende Faktor war die Höhe des Filters und die Möglichkeit diesen als eine Einheit in das Gebäude einbringen zu können.

Ausführungsdetails Brunnen Flössersteig sh. Abb. 2 und 3

Empfohlener Standort: im Umfeld des Tiefbehälters, ev. auch auf der gegenüberliegenden Seite. Ausgeschlossen ist der Standort in der Nähe des Brunnens, da das Spülwasser nur in einen Kanal oder fließendes Gewässer eingeleitet werden kann.

Grobkostenschätzung: Oberirdische Entmanganung

• Aufbereitungsfilter inkl. Pumpen, Armaturen und Leitungen	€ 85.000,00
• Gebäudehülle inkl. Spülwasserbehälter (48 m ³) und Stapelbehälter für Spülwasser	€ 90.000,00
• Elektrische Ausrüstung, div. Rohrleitungen etc.	€ 25.000,00
Gesamt ohne Nebenkosten	€ 200.000,00
<u>Nebenkosten und Rundung ca. 15 %</u>	<u>€ 30.000,00</u>
Gesamt netto	€ 230.000,00

Unterirdische biologische Entmanganung:

Diese Entmanganung würde in unmittelbarer Nähe des Grundwasserbrunnens situiert werden Sh. Abbildung 4.

Der Untergrund wird mit Sauerstoff angereichertem Wasser über die Satellitenbrunnen infiltriert und der Grundwasserleiter wird als Reaktions- und Filterraum genutzt. Der bestehende Filterbrunnen fördert abschließend das Eisen- und Manganfreie Wasser ins Versorgungsnetz. Durch die unterirdische Aufbereitung fallen keine Umweltbelastungen an, da kein Schlamm anfällt.

Auch bei lang jähig in Betrieb befindlichen Anlagen wurde weder eine Verblockung des Grundwasserleiters mit Reaktionsprodukten noch die Abnahme der Aufbereitungsleistung beobachtet. Im Gegensatz zu oberirdischen Filteranlagen besteht bei der unterirdischen Aufbereitung die Möglichkeit einer natürlichen Ausdehnung des Redaktionsraumes.

Entscheidend für eine nachhaltige Funktion ist die korrekte Dimensionierung. Die Menge der Metallausfällungen hängt hierbei stark von der Korngröße des Bodenmaterials ab. Die Dimensionierung (Anzahl, Abstände, Tiefe) der Satellitenbrunnen sowie die Rückgabemengen und Zyklen müssen anhand exakter Berechnungen erfolgen. Hilfreich sind auch numerische Simulationen, da das Anreicherungsregime so auszulegen ist, dass bis zum Ende der jeweiligen Förderphase die Grenzwerte für Eisen und Mangan eingehalten werden. Bei der Planung ist jedenfalls auch eine geologische Betreuung durch das Büro Dr. Niederbacher sinnvoll, da hier viele Daten aus der Festlegung des Schutzgebietes etc. vorliegen.

Grobkostenschätzung

Leider lässt sich noch nicht abschätzen, ob bestehende Sonden als Satellitenbrunnen geeignet sind. Inkl. Nebenkosten werden sich netto ca. € 110.000,00 ergeben.

Zusammenfassung

Die Eisen und Manganentfernung kann nur über sog. Aufbereitungsanlagen wirkungsvoll erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass zuk. kein lösliches Mangan im Rohrleitungsnetz zu optischen Problemen führt.

2 zugelassene Verfahren stehen zur Verfügung:

- Oberirdische Entmanganung über Filteranlage mit Rückspülung in der Nähe des best. Tiefbehälters.

Kosten netto ca. € 230.000,00

Nachteil: hohe Betriebskosten, hohe Anschaffungskosten und das Rückspülwasser kann nur über den Kanal entsorgt werden.

- Unterirdische Entmanganung beim bestehenden Grundwasserbrunnen durch Einbringung von Luftsauerstoff in das Grundwasser über sog. Satellitenbrunnen.

Kosten netto ca. € 110.000,00

Nachteil: Einarbeitungsphase von 3-6 Monate sind möglich

Vorteil: Kostengünstiger, niedrige Betriebskosten und langlebig bis zu 100 Jahre (wissenschaftlich nachgewiesen)

Unterschrift:

 **DIPL. ING. KURT PFEILLER**
STAATLICH BEFUGTER U. BEZUGTER ZIVILTECHNIKER
INGENIEURKONSULENT FÜR BAUWESEN
A-3293 LUNZ AM SEE, AMONSTRASSE 4
TEL. 074 86 83 20

Beilagen: Abbildungen 1-4

Abbildung 4: Schema einer unterirdischen, biologischen Entmanganung/Enteisenung, Schnitt

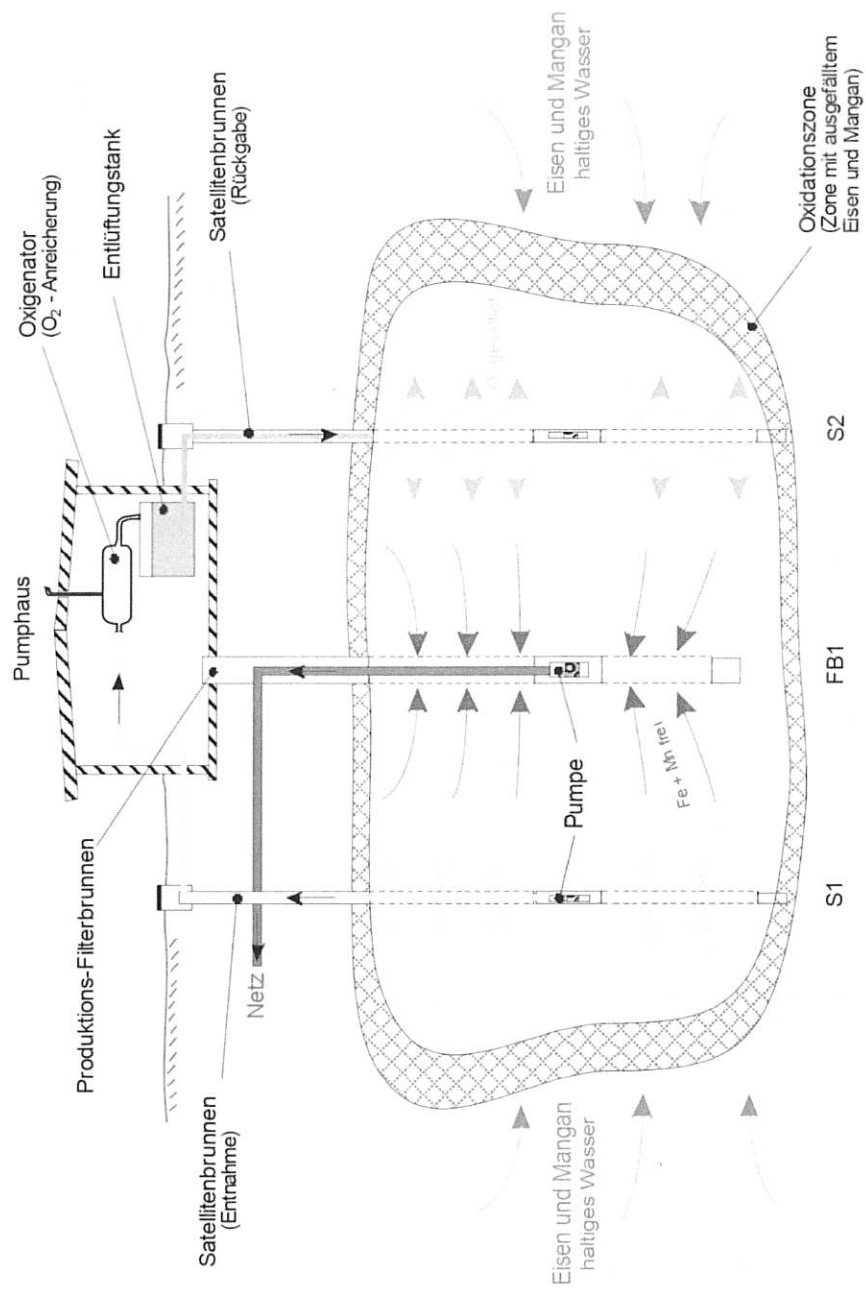


Abbildung 2: Enteisung- und Entmangananlage Brunnen Flößersteig, Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Schnitt

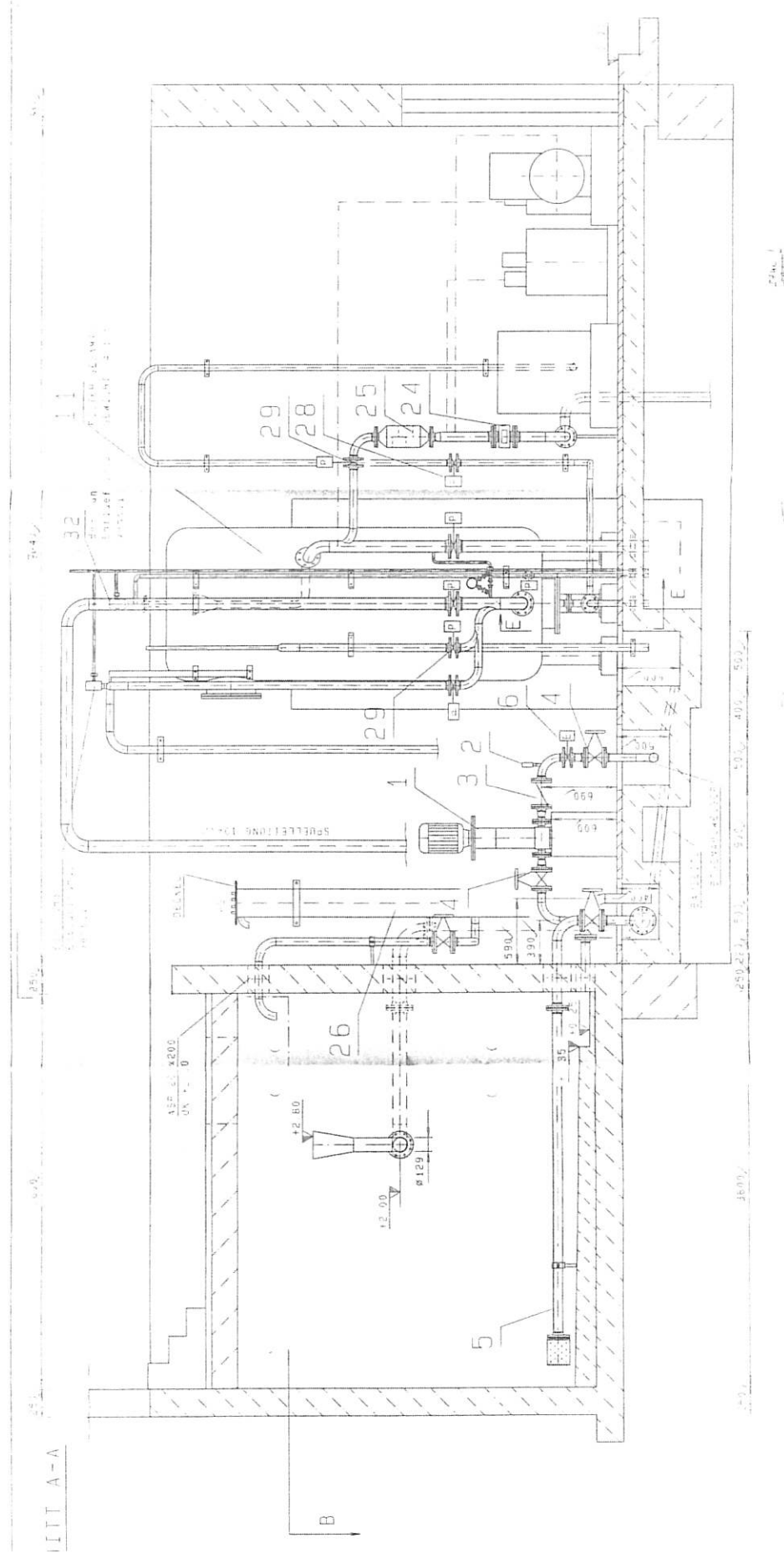


Abbildung 3: Enteisungs- und Entmanganungsanlage Brunnen Flössersteig, Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, Draufsicht

SCHEIBEN B-C

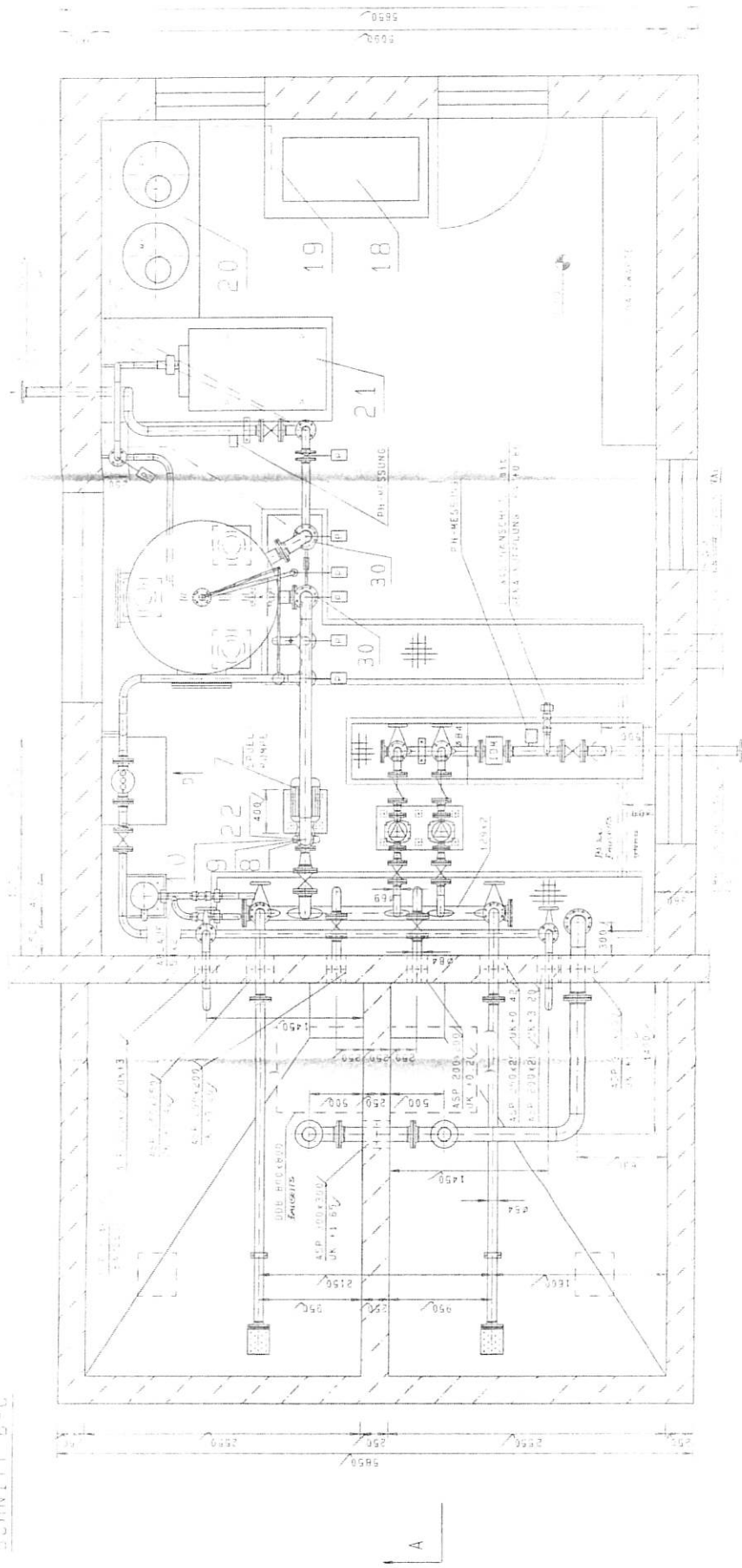
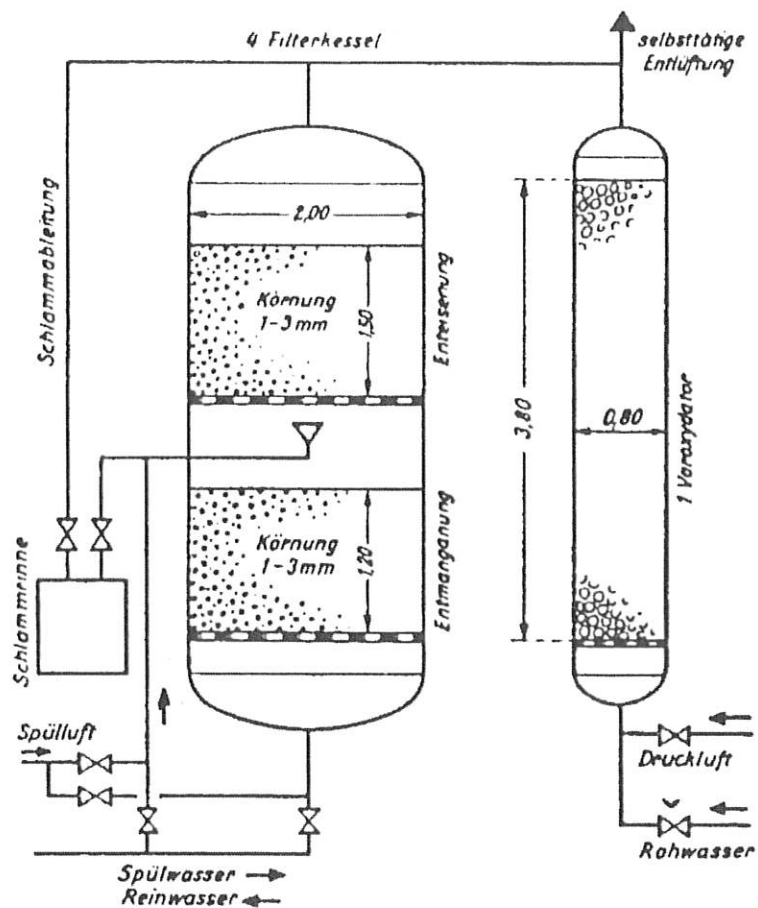


Abbildung 1: schematische Darstellung des Filters



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Region Tullnerfeld".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Michelhausen.
Der Kleinregionsverein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden.
- (3). Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die interkommunale Zusammenarbeit, die Entwicklung der Region in den Bereichen der kleinregionalen Identität & Marketing, der Daseinsvorsorge (Raumentwicklung, technische Infrastruktur und Mobilität, Verwaltung, Tourismus, Soziales, Freizeit, Naherholung, Gesundheit, Kultur, ...), der Wertschöpfung im Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie den Themen Umwelt und Energie.

Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, auf die Stärken der Region abgestimmte, nachhaltige und qualitätsorientierte Entwicklung durch Vernetzung der Aktivitäten, Ausrichtung auf ein regionales Zukunftsleitbild, die Abstimmung von Aufgaben, Information der Öffentlichkeit, die Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und räumlichen Planungsvorhaben im Bereich der Regionalentwicklung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Unterstützung regionaler Gemeinschaften zur Verbesserung der Lebenssituation und Daseinsvorsorge
 - b) Entwicklung, Betreuung, Einreichung und Abwicklung von Projekten im Rahmen nationaler und internationaler Förderprogramme
 - c) Zusammenarbeit mit anderen, die Regionalentwicklung betreffende Organisationen und Institutionen wie NÖ.Regional GmbH, Tourismusbüros, Wirtschaftskammer, Bundesforste, benachbarte Kleinregionen, Land NÖ, Weinbauvereine, LeaderRegion, KEM,
 - d) Mitwirkung bei übergeordneten Strategien für die Regionalentwicklung
 - e) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Versammlungen
 - h) Diskussionsabende und Vorträge
- (3)
 - a.) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch einen jährlichen Sockelbeitrag (0,50 €/EW Hauptwohnsitz, Stichtag Voranschlag/Jahr) der Vereinsmitglieder (Mitgliedsbeiträge) sowie projektbezogene Sonderkosten, laut Beschluss der Generalversammlung unter Bedachtnahme der Jahresplanung der des Vereines.
 - b.) Subventionen und Förderungen
 - e.) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f.) Sponsorengelder
 - g.) Werbeeinnahmen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Gemeinden. Die einzelne Gemeinde wird vertreten durch zwei entscheidungsbefugte Delegierte. Somit wird jede Gemeinde mit 2 Stimmen vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Gemeinden werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Gemeinden als Mitglieder haben das Recht, in die Generalversammlung des Vereins je 2 und in den Vorstand je 1 stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (2) Jedes Mitglied (Gemeinde) ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, bzw. spätestens nach 6 Monaten der periodischen Gemeinderatswahlen statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder,
 - d.) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (2 Personen je Gemeinde) teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied (je Gemeinde - BürgermeisterIn und 1 Delegierte) hat 2 Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl und die Beschlussfassung als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e.) Entlastung des Vorstands;
- f.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen oder je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden zusammen. Die KR wird durch einen gewählten Obmann und Stellvertreter nach außen vertreten. Er besteht aus zumindest fünf Personen und zwar Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer und ev. Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Kassierin/Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, aufgrund der Empfehlung der Gemeinde, aus welchem das ausscheidende Mitglied entsendet wurde, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) und Ende der Funktionsperiode im Gemeinderat, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) die Beschlussfassung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
- (9) die Genehmigung von Projekten (inkl. die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins
- (10) über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind Protokolle anzulegen
- (11) das Einrichten von Arbeitskreisen
- (12) Kooptierung von Arbeitskreisleitern und Fachbeiräten in den Vorstand auf Vorschlag des Obmannes/der Obfrau sowie deren allfällige Abberufung
- (13) die Genehmigung von Projekten, wobei Einstimmigkeit aller daran beteiligten ordentlichen Mitglieder erforderlich ist

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Die Fachbeiräte / Arbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit, insbesondere zum Zweck der Umsetzung regionaler Projekte im Sinne einer positiven Regionalentwicklung, kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten.
- (2) Der Leiter/die Leiterin bzw. deren Stellvertreter haben gegenüber dem Vorstand Berichtspflicht.
- (3) Bei Sitzungen von Arbeitskreisen ist Protokoll zu führen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterrinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen auf die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO aufzuteilen.